

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 23 (1973)
Heft: 2

Buchbesprechung: Das Erzbistum Trier, 1: Das Stift St. Paulin vor Trier [Franz-Josef Heyen]
Autor: Eberl, Immo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fahrer beziehungsweise stehendes Kreuzzugsheer bildeten. Im Gegensatz zu kreuznehmenden Einzelpersonen stellten sie mit dem Kirchenrecht zu erfassende und auf diesem aufgebaute Institutionen dar. So hatten sie zum Beispiel die Gewährung des Ablasses für finanzielle Unterstützung ohne Kreuznahme zugunsten ihrer Wohltäter schon vor 1150 erhalten, was B. für die eigentlichen Kreuzfahrer erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen kann. Mit diesen Bemerkungen soll freilich nur angedeutet werden, wie sehr B. mit seinen wertvollen Untersuchungen neue Anregungen auf einem bisher vernachlässigten Gebiet gegeben hat.

Kiel

Rudolf Hiestand

FRANZ-JOSEF HEYEN, *Das Erzbistum Trier, 1: Das Stift St. Paulin vor Trier*. Berlin, de Gruyter, 1972. XIII/855 S. (Germania Sacra N.F. 6, Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier.)

Mit dem vorliegenden Band der Germania Sacra beginnt die Bearbeitung des Erzstiftes Trier, das den Raum in Deutschland erfassen dürfte, der am frühesten christlich wurde. Der Aufbau der Arbeit ist durch die Richtlinien der Germania Sacra festgelegt (vgl. Der Archivar 16, 1963, Sp. 296–298).

In der Darstellung der «Quellen, Literatur und Denkmäler» gibt der Verfasser nicht nur einen kurzen Überblick über die Archive, die Material zur Geschichte des Stiftes bergen und eine Bibliographie für dasselbe, sondern auch eine Besprechung sämtlicher historiographischer Schriften des Stiftes, ferner auch Untersuchungen über Urkundenfälschungen zu dessen Gunsten. Eine Beschreibung der Bodenfunde innerhalb der Kirche bestätigen die Überlieferung, dass die Kirche St. Paulin bis in die Spätantike zurückzudatieren ist.

Der Blick auf Archiv und Bibliothek ist für geistliche Institutionen wichtig, denn er zeigt die verwaltungsmässige und geistige Arbeit in denselben. In St. Paulin ist man daher über die geringe Urkundenzahl enttäuscht, doch hat der Verfasser recht, wenn er darauf hinwies, dass man den Primat der Urkunden in der historischen Forschung in der angemessenen Stellung sehen muss. Eine grosse Zahl von Leih- und Pachtbriefen ist zumeist ohne Gewicht. Der Verfasser gibt in seiner Darlegung leider keinen Hinweis darauf, ob die Urkunden des Stiftsarchivs Rückvermerke tragen, aus diesen lassen sich nämlich zumeist die Ordnungssysteme des Archivs ablesen. Über die Bibliothek ist im einzelnen nichts bekannt; sie dürfte aber recht klein gewesen sein.

Auf diese Einführung in die Geschichte des Stiftes, folgt deren Gesamtdarstellung bis zur Aufhebung 1802. Der Verfasser hat für die Abschnitte fast immer die Darstellung eines Jahrhunderts gewählt, aber auch bedeutende Ereignisse in der Stiftsgeschichte als Grenzpunkte gewählt, so die Einrichtung der mensa capituli 819, die Öffnung der Paulinusgruft 1072 und die Zerstörung der Stiftsgebäude 1674. In dieser Gesamtdarstellung wird jeweils auf die anderen Abschnitte der Arbeit verwiesen. Dieser Teil des Werkes

könnte daher vielleicht als «Zusammenfassung» der Ergebnisse der Einzelpunkte angesehen werden.

Eine Darstellung der Einzelpunkte beginnt mit dem Abschnitt «Verfassung und Verwaltung». An seiner Spitze steht eine Besprechung der Stiftsstatuten. Diese wurden in ihrer Gesamtheit 1500 erstmals aufgezeichnet. Aus der Zeit vor 1500 sind jedoch Aufzeichnungen von einzelnen Teilen derselben bekannt und lassen so gewisse Rückschlüsse zu.

Die Mitgliedschaft im Kapitel war an bestimmte Bedingungen geknüpft: der Kanoniker musste ehelich und frei geboren sein, ein Mindestalter von 14 Jahren besitzen (wenigstens 1595), geistig und körperlich gesund sein und die Klerikerweihe besitzen. Von dem letztgenannten Hindernis war jedoch Dispens möglich. Adlige Herkunft war für Aufnahme ins Stift keine Voraussetzung und ist es interessanterweise auch wohl nie gewesen (S. 129) (man sieht wieder einmal wie differenziert das immer nur als feudales Zeitalter dargestellte Mittelalter in Wirklichkeit war!). Die Aufnahme ins Kapitel vollzog dieses nach Prüfung der ihm vorgeschlagenen Kandidaten selbst. Das Nominationsrecht stand den residierenden Kanonikern im festgelegten Wechsel zu. Hinzu kamen noch Kollationen des Papstes, Erzbischofs, Kaisers und auch von Laien (letztere nur 1251 erwähnt). Die Aufnahme ins Stift war aber auch durch Tausch mit einem Kanoniker oder durch dessen Verzicht zugunsten eines bestimmten Anwärters möglich.

Die Mitgliedschaft im Kapitel brachte bestimmte Pflichten mit sich (Residenz, Präsenz). Das Kapitel trat zweimal im Jahr zu festgelegten Terminen ungerufen zum Generalkapitel zusammen, hinzu kamen noch die gerufenen Kapitel auf Einberufung des Dekans oder Seniors. Während sich die ungerufenen Kapitel hauptsächlich mit den Haushaltsangelegenheiten des Stifts befassen, hatten die gerufenen Kapitel die Aufgabe der Wahlen der Dignitären, der Pfarrer auf die inkorporierten Pfarreien und der Annahmen neuer Kanoniker. Die Zahl der Pfründen umfasste bis 1595 25, von da ab 19, wovon 4 Expektanzen waren.

Die Abgrenzung zwischen Dignitäten und Ämtern ist nicht leicht, während Propst und Dekan immer als Dignitäten, Kellner, Almosen- beziehungsweise Präsenzmeister und Fabrikmeister immer als Ämter erscheinen, wechselt von Scholaster, Kustos und Kantor die Einordnung. Zu den Ämtern traten im Laufe der Jahrhunderte noch weitere hinzu, so zum Beispiel der Zereemoniar, Archivar und Bibliothekar. Eine Untersuchung der Vikarien und Altarpfründen sowie des Stiftssiegels schliesst das Kapitel über Stiftsverfassung und -verwaltung.

Als wichtigster Teil des Abschnittes «Religiöses und geistiges Leben» des Stifts sei der Bericht über die Bischofsgräber in St. Paulin genannt. Eine genaue Untersuchung der einzelnen Bestattungen lässt von den überlieferten 15 Bischofsgräbern lediglich die von Paulinus, Felix, Marus, vielleicht noch Rusticus, kaum aber Leontius übrig. Der Verfasser stellt daher fest, dass St. Paulin nie bischöfliche Grabkirche war, wie überhaupt eine

solche in Trier bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nicht bestanden hat. Das Bestehen der Kirche von St. Paulin in der Spätantike wird auch hier wieder bestätigt.

Das gottesdienstliche Leben im Stift war ausserordentlich reich, im Gegensatz zum geistigen Leben. Dennoch nimmt der Verfasser die Kanoniker gegenüber allzu negativer Beurteilung ihrer geistigen Arbeit in Schutz. Vor allem im 11. Jahrhundert war der Konvent sehr tätig, so wurden die Viten von Paulinus und Felix, die *Historia martyrum Treverensium* und die *Passio sanctorum martyrum Treverensium* verfasst, wahrscheinlich aber auch der *Libellus de rebus Treverensibus*. Unerwähnt bleiben soll dabei aber nicht die geistige Tätigkeit von Kanonikern ausserhalb ihres Kapitels in der Verwaltung des Erzbistums Trier.

Die umfangreiche Besitzbeschreibung des Stiftes zeigt, dass St. Paulin das reichste Stift des Erzbistums war und sich in seinem Besitz ohne weiteres mit den Benediktinerabteien St. Maximin und Prüm messen konnte. Vorteilhaft für das Stift war vor allem: es hatte keinen Fernbesitz und war auch mehr landwirtschaftlich als weinbauwirtschaftlich orientiert.

Besonders interessant für die Verwaltung des Stiftsbesitzes ist die Nachricht über die regelmässige Besichtigung aller verpachteten Güter durch zwei Kanoniker in einem festgelegten alljährlichen Turnus. Aufgrund dieser Besichtigungen sollte über den Stand der Besitzungen berichtet werden. Auch in St. Paulin war das Propsteigut vom Kapitelsbesitz getrennt, wobei ersteres insbesondere aus den Herrschafts- und Jurisdiktionsrechten bestand. Als Amtsausstattungen besass das Stift auch noch weitere Sondervermögen, so für den Dekan, Scholaster und Kantor. Die Beschreibung des Stiftsbesitzes wird durch Listen der Herrschafts-, Gerichts- und Grundrechte, ferner des Grundbesitzes, der Zinse, der Zehnten und inkorporierten Kirchen abgerundet.

Das Ende des Werkes bilden die Personallisten von Pröpsten, Dekanen, Scholastern, Kustoden, Kantoren, Kanonikern, Vikaren und Altaristen. Insgesamt wird das Werk durch ein umfangreiches Register erschlossen. Die Darstellung des Verfassers für St. Paulin wird für jede weitere Beschäftigung mit dem Erzbistum Trier von entscheidender Bedeutung sein, darüber hinaus wird die Arbeit auch für die Beschäftigung mit den Kanonikerstiften grundlegende Bedeutung gewinnen.

Tübingen

Immo Eberl

HERMANN WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I., Das Reich, Österreich und Europa an der Wende der Neuzeit*. Bd. 1: Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459–1493. München, Oldenbourg-Verlag, 1971. XV, 608 S., 17 Abb.

Dieser erste Band des auf vier Bände geplanten Werkes ist die Frucht einer über zwanzigjährigen Arbeit von Hermann Wiesflecker und seiner Schule. Über 20 000 Regesten aus den handschriftlichen Beständen aller